

Beschluss: Einrichtung eines Sozialfonds auf Gegenseitigkeit der Hausgemeinschaft Waldbadviertel als ein Instrument des Ombudswesens für Finanzen.¹⁾

1. Der Sozialfonds basiert auf der Verpflichtung der Mitglieder der Hausgemeinschaft im Falle einer anerkannten Notlage einen Umlagebeitrag gemäß der Wohnungsgröße zu leisten.
2. Gegenseitigkeit bedeutet = jeder steht für den anderen mit ein.
Zahlungen werden anteilmäßig berechnet auf der Basis der eigenen Wohnfläche und der aktuell gültigen Netto-Wohnfläche. Diese ist abhängig vom gewährten Familienbonus.
3. Der Sozialfonds dient auf keinen Fall dazu individuelle Versorgungslücken abzusichern. Die Inanspruchnahme ist auf unvorhergesehene Notlagen begrenzt.
4. Die Obleute sind verpflichtet für jeden Einzelfall eine Sozial- und Güterabwägung vorzunehmen.
5. Die Inanspruchnahme des Sozialfonds darf keinesfalls zu einer Gefährdung der Hausgemeinschaft führen oder gar eine neue Finanznotlage beim Antragsteller auslösen.
6. Vor jeder Inanspruchnahme des Sozialfonds muss die Suche nach alternativen Problemlösungen stehen.
7. Gewährte Leistungen aus dem Sozialfond werden grundsätzlich als zinslose Darlehen gewährt.
8. Es können maximal € 3.000 je Notfall bewilligt werden und diese über längstens drei Monate.
9. Der Einsatz des Sozialfonds wird durch die gewählten Ombudsleute veranlasst.
10. Für den Sozialfond wird ein spezielles Bankkonto eingerichtet. Darauf gehen die Solidarleistungen der Mitglieder der Hausgemeinschaft ein und auch die Rückzahlungen des zeitweilig Begünstigten.
11. Um schnell in einem Notfall reagieren zu können, soll ein Grundstock von € 2.000 gebildet werden (spätestens zum Zeitpunkt des Einzugs).
12. Die geleisteten Umlagen der Mitglieder der Hausgemeinschaft sind dauerhafte Forderungen gegenüber den Empfängern. Ein Verzicht auf die Rückzahlung gewährter Hilfen kann nur einstimmig von einer MV der Hausgemeinschaft beschlossen werden.

¹⁾ Wurde auf der a o MV am 07.08.2015 einstimmig angenommen (13 Stimmberechtigte)

13. Das Bankkonto wird vom Finanzbeauftragten der Hausgemeinschaft geführt. Dieser ist berichtspflichtig gegenüber der Mitgliederversammlung der Hausgemeinschaft.

14. Beispielrechnung für einen Notfall:

Notfallkosten:		€ 2.000
Umlagebeitrag (ohne Kinder):	1.985 m ² :	€ 1,00 je m ²
Umlagebeitrag (mit fünf Kindern):	1.910 m ²	€ 1,05 je m ²
Umlagebeitrag (mit 10 Kindern):	1.830 m ²	€ 1,10 je m ²
Umlagebeitrag (mit 15 Kindern):	1.760 m ²	€ 1,15 je m ²

15. Tritt ein Notfall ein (siehe Beispiele Punkt 18) kann das Ombudswesen entsprechend aktiv werden.

16. Rückzahlungen verbleiben auf dem Notfall-Konto und werden mit künftigen Fällen verrechnet.

17. Private Zuwendungen an Bedürftige sind selbstverständlich jederzeit möglich und freigestellt. Die dafür in Anwendung kommenden Mittel werden von den Gebern selbst verantwortet.

18. Beispiele für die Inanspruchnahme des Sozialfonds:

- a) In einer Familie wird ein Mitglied krank und die Belastung für die Familie übersteigt momentan ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten, um die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Hausgemeinschaft nachkommen zu können.
- b) Ein Mitglied der Gemeinschaft wird temporär pflegebedürftig. Die daraus resultierenden Kosten übersteigen momentan seine Möglichkeiten den Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nachzukommen.
- c) Ein Mitglied der Gemeinschaft rutscht (sozial und finanziell) in den Status eines Anrechts auf eine geförderte Wohnung (WBS A oder WBS B). Hier kann eine Überbrückungshilfe notwendig werden bis eine geförderte Wohnung frei wird. Längstens ist auch hier eine dreimonatige Finanzierung durch die Hausgemeinschaft möglich.